

Pacht- und Dienstleistungsvertrag

zwischen

der **INAST Abfallbeseitigungs GmbH**
Luttenbachtalstraße 30, 74821 Mosbach
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Rouven Schaller
-nachfolgend INAST genannt.

und

dem **Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis (AWMT)**
Gartenstraße 2, 97941 Tauberbischofsheim
vertreten durch Herrn Betriebsleiter Dr. Walter Scheckenbach
-nachfolgend AWMT genannt.

Präambel

AWMT und INAST betreiben zusammen auf dem Betriebsgelände Ernst-Bauer-Straße 4, 97941 Tauberbischofsheim (Industriegebiet A81) einen Wertstoffhof für private und gewerbliche Kleinanlieferer. Zu diesem Zweck verpachtet INAST dem AWMT eine Teilfläche auf ihrem Betriebsgelände. Zusätzlich stellt INAST die für den Betrieb des Wertstoffhofes notwendige Infrastruktur wie insbesondere die baulichen Voraussetzungen, Container und Personalräume zur Verfügung. Den Umschlag und die Entsorgung/Verwertung der im Wertstoffhof anfallenden Stoffströme übernimmt INAST im Auftrag des AWMT.

Nach Festlegung durch die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg sind Wertstoffhöfe, sofern keine Zwischenlagerung stattfindet und die Container zeitnah abgefahren werden, als Teil des Sammelsystems anzusehen, sodass eine Genehmigung nach BImSchG nicht erforderlich ist.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Pacht- und Vertragsgegenstand

- (1) INAST ist Eigentümer des Grundstücks, Ernst-Bauer-Straße 4 in 97941 Tauberbischofsheim und überlässt dem AWMT auf dem Gelände eine Teilfläche zum Betrieb eines Wertstoffhofes für private und gewerbliche Kleinanlieferer. Die gepachtete Fläche ist aus der *Anlage XY* ersichtlich.
- (2) Die Nutzung der übrigen Fläche ist nicht erlaubt.
- (3) Der Vertrag umfasst die Gestellung der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur durch INAST, wie insbesondere die baulichen Voraussetzungen, Container und Personalräume.
- (4) Die auf dem Wertstoffhof anfallenden Stoffströme werden von INAST umgeschlagen und anschließend entsorgt bzw. verwertet. Der Umschlag erfolgt auf dem Betriebsgelände der INAST. Umgeschlagen werden die in Anlage XY genannten Stoffströme.

§ 2

Betrieb / Leistungen

(1) Der Wertstoffhof für private und gewerbliche Kleinanlieferer wird von INAST wie folgt betrieben:

Montag - Öffnungszeiten: 08:30-12:00 / 14:00-18:00 Uhr

Dienstag - Öffnungszeiten: 08:30-12:00 / 14:00-16:30 Uhr

Mittwoch - Öffnungszeiten: 08:30-12:00 / 14:00-16:30 Uhr

Donnerstag - Öffnungszeiten: 08:30-12:00 / 14:00-18:00 Uhr

Freitag - Öffnungszeiten: 08:30-12:00 / 14:00-16:30 Uhr

Samstag - Öffnungszeiten: 08:30-12:00 Uhr

(2) INAST ist für den verkehrssicheren Zustand der Pachtfläche und des Wertstoffhofes sowie für den ordnungsgemäßen Betrieb des Wertstoffhofes verantwortlich und betreibt diesen nach den jeweils gültigen Regeln der Technik, den gesetzlichen Vorschriften sowie ggf. öffentlich-rechtlichen Forderungen und Auflagen.

(3) INAST erfüllt ihre vertragliche Verpflichtung in eigener Organisation und Verantwortung. Das arbeitsrechtliche Weisungsrecht und die Einweisungen verbleiben bei INAST. Ebenso hat INAST die Personalkosten, Haftung etc. für die Arbeitnehmer zu tragen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung kann der AWMT den „Austausch“ einzelner Arbeitnehmer von INAST fordern.

(4) Der Betrieb und die Nutzung des Wertstoffhofes ist so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet und beschädigt werden, insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Umweltgefährdung zu erwarten ist.

(5) INAST führt die vom AWMT übergebene Kasse für die entgegengenommenen Entgelte von angelieferten Stoffströme durch private und gewerbliche Kleinanlieferer lt. jeweils gültiger Preisliste des AWMT (*Anmerkung INAST: detaillierte Abstimmung notwendig hinsichtlich Kassensystem, Kassenführung, Abrechnung ...*). INAST trägt für die ordnungsgemäße Kassenführung Sorge und haftet für Diebstahl / Unterschlagung durch seine Mitarbeiter gegenüber dem AWMT.

(6) INAST hat, sofern erforderlich, sämtliche öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung einzuholen, Pläne prüfen und genehmigen zu lassen sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Wertstoffhof zu überprüfen.

(7) Volle Container sind durch INAST zeitnah abzufahren oder ggf. umzuschlagen. Eine Zwischenlagerung auf dem Wertstoffhof darf nicht stattfinden.

(8) Der Umschlag umfasst im Wesentlichen das Abholen, das Leeren auf dem Umschlagplatz sowie das Stellen der Container.

(9) INAST als Entsorgungsfachbetrieb verpflichtet sich zur fachgerechten Durchführung des Umschlags und der späteren Entsorgung /Verwertung der übernommenen Stoffströme. Des

Weiteren stellt INAST sicher, dass für den Umschlag und Entsorgung/Verwertung ausreichend Arbeitskräfte, Fahrzeuge und Container zur Verfügung stehen.

§ 3

Grundsteuer und öffentliche Lasten

INAST zahlt die Grundsteuer und trägt die auf dem Grundstück ruhenden übrigen öffentlichen Abgaben und Lasten.

§ 4

Rücknahme nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Unter Berücksichtigung der §§ 13ff ElektroG (Sammlung durch die ÖrE, Bereitstellung der abzuholenden Altgeräte durch die ÖrE, Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte) dürfen auf dem Wertstoffhof Container von Fremdfirmen und Dritten zur Rücknahme von Altgeräten aufgestellt werden.

§ 5

Vergütung

- (1) Für die Erbringung der Leistung nach § 1 und § 2 zahlt der AWMT ein monatliches Entgelt von 13.503,75 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Der AWMT zahlt für die Entsorgung/Verwertung, das Handling und für Verladetätigkeiten der in *Anlage ZZ* genannten Stoffströme ein Leistungsentgelt in Höhe der dort genannten Kosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Eine Preisanpassung der Vergütung nach Absatz 1 ist alle 12 Monate möglich, erstmalig zum 01.01. ... (mit Veränderung vom Vorjahr). Die Anpassung erfolgt anhand der vom Landkreistag Baden-Württemberg veröffentlichten Preisanpassungsklausel. Der Preisanpassung unterliegen 77 % der Vergütung. Die restlichen 23 % sind Fixkosten, die für die gesamte Vertragslaufzeit konstant bleiben.
- (4) Die anfallenden Kosten für die in Absatz 2 erbrachten Leistungen unterliegen marktpreislichen Schwankungen. Eine Anpassung der Leistungsentgelte wird jährlich zwischen INAST und AWMT einvernehmlich abgestimmt und zum 01.01. jeden Jahres angepasst. Eine unterjährige Anpassung der Entgelte ist bei einer nachweislichen Kostenveränderung von mind. 10 % je Stoffstrom oder Kostenposition möglich und wird mit dem AWMT einvernehmlich abgestimmt.

Sofern keine Einigung erzielt werden kann, wird die Höhe der Vergütung durch einen Schiedsgutachter verbindlich festgesetzt, der auf Antrag einer Partei von der für Tauberbischofsheim zuständigen IHK bestellt werden soll.
- (5) INAST erstellt über die Entgelte im Folgemonat eine Monatsrechnung.
- (6) Die Monatsrechnung ist zahlbar nach Rechnungseingang innerhalb 14 Tage rein netto.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende möglich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Haftung

- (1) INAST ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflicht- und Umweltversicherung für die aus dem Betrieb des Wertstoffhofes und der Gestellung der Infrastruktur ausgehenden Gefahren gegenüber Dritten und der AWMT abzuschließen.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Der AWMT haftet für keinerlei Schäden, die durch INAST bzw. durch die Mitarbeiter von INAST verursacht werden. Der AWMT haftet weiterhin nicht für Schäden, die aus einer vertraglichen Pflicht von INAST, insbesondere aus § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 herrühren, weder gegenüber INAST noch gegenüber sämtlichen Dritten.

§ 8

Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger. Die Vertragsparteien verpflichten sich dann, diese vertraglichen Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Unterlässt ein Vertragspartner dies, haftet er für die dem Vertragspartner dadurch entstandenen Nachteile.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Sämtliche Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, mit welcher der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird; entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dem Vertrag.
- (3) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- (4) Gerichtsstand ist Mosbach.

(5) Außer den vorgenannten Bedingungen sind folgende Anlagen Bestandteil des Pacht- und Dienstleistungsvertrages:

Anlagen:

Mosbach, den

INAST Abfallbeseitigungs GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Rouven Schaller

Tauberbischofsheim, den

Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis vertreten durch den Betriebsleiter
Dr. Walter Scheckenbach

Entwurf